

| entsprechenserklärung zum deutschen corporate governance kodex gem. § 161 aktg |

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 wird – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen:

Nach **Ziff. 2.3.2** des Kodex soll die Gesellschaft allen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, sofern die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Da die Commerzbank Inhaberaktien ausgegeben hat, kann sie selbst nur die elektronische Versendung an ihre eigenen Depotkunden veranlassen und ist im Übrigen auf die Kooperation der übrigen Depotbanken angewiesen. Nach unseren bisherigen Erfahrungen erreichen wir auf dem Postweg aber deutlich mehr Aktionäre als auf elektronischem Wege. Um eine möglichst hohe Präsenz von Aktionären auf unseren Hauptversammlungen sicherzustellen, wollen wir daher weiterhin zu unseren Hauptversammlungen per Post einladen.

Ziff. 4.2.1 des Kodex empfiehlt, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands inklusive der Ressortverteilung der Vorstandsmitglieder regeln soll.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben. Die Ressortverteilung legt der Vorstand allerdings selbst außerhalb der Geschäftsordnung fest. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt. Der Aufsichtsrat wird über alle Änderungen informiert und auf diese Weise in die Ressortverteilung eingebunden. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist auf der Internetseite der Commerzbank, die Ressortzuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Nach **Ziff. 4.2.2** des Kodex soll das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und sie regelmäßig überprüfen.

Der Aufsichtsrat der Commerzbank hat seinem Präsidialausschuss die Fragen der Vergütung des Vorstands zur selbstständigen Entscheidung und Erledigung übertragen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Der Präsidialausschuss berät über die Struktur des Vergütungssystems, überprüft diese regelmäßig und legt die Höhe der Vergütung für die Vorstandsmitglieder fest. Er berichtet dem Aufsichtsratsplenum über seine Beratungen und Beschlüsse zur Struktur des Vergütungssystems und deren Überprüfung.

Nach **Ziff. 5.3.2** des Kodex soll sich der Prüfungsausschuss (Audit Committee) neben den Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung auch mit Fragen des Risikomanagements der Bank befassen.

Der Aufsichtsrat der Commerzbank Aktiengesellschaft hat die Fragen des Risikomanagements nicht seinem Prüfungsausschuss, sondern seinem Risikoausschuss übertragen, der sich seit Jahren mit der Behandlung von Risiken wie Kredit-, Markt- und operationellen Risiken der Bank befasst. Die umfassende Information des Prüfungsausschusses über die Fragen des Risikomanagements wird dadurch sichergestellt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich Mitglied des Risikoausschusses ist.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2006 mit den oben genannten Einschränkungen zu Ziff. 4.2.2 und Ziff. 5.3.2 entsprochen.

Frankfurt am Main, den 6. November 2007

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat